

(2) Schallplattenunterhalter, die gemäß § 5 Abs. 2 eingestuft sind und Vergütung beanspruchen, sind nach der Vergütungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf zu entlohnen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Vergütungssätzen für Kapellenleiter von Amateurtanzkapellen (Anlage). Für die Besteuerung dieser Vergütungen und der gemäß Abs. 3 zu zahlenden Entschädigungen gilt die Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Besteuerung der Einkünfte der Laienmusiker und nebenberuflich tätigen Musiker in der Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 81 S. 723).

(3) Schallplattenunterhalter mit Eigenbestand an Tonträgern oder Wiedergabetechnik können Anspruch auf folgende Entschädigungen je Veranstaltung erheben:

- a) für die durchgehende Benutzung eigener Tonträger bis zu 15 M,
- b) für die Benutzung der eigenen Wiedergabetechnik bis zu 25 M.

(4) Schallplattenunterhalter in ständiger freiberuflicher Tätigkeit im gleichen Haus können Anspruch auf folgende Entschädigungen je Monat (22 Tage) erheben:

- a) für die durchgehende Benutzung eigener Tonträger bis zu 200 M,
- b) für die Benutzung eigener Wiedergabetechnik bis zu 300 M.

(5) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, bzw. die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, legen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zulassung oder Einstufung (§ 5 Absätze 1 und 2) für Schallplattenunterhalter, die ihren ständigen Wohnsitz in ihrem Verantwortungsbereich haben, im Rahmen der Absätze 1 bis 4 die Vergütungssätze einschließlich der Entschädigungen für die eigene Wiedergabetechnik fest und bestätigen das Gewicht der Tonträger und Wiedergabetechnik.

§ 8

Transport-, Fahrt- und Übernachtungskosten

(1) Frei- und nebenberuflich tätigen Schallplattenunterhaltern gemäß § 5 Abs. 1 sind die Transport- und Fahrtkosten vom ständigen Wohnsitz zum Auftragsort und zurück in Höhe der im Reisekostenrecht der DDR festgelegten Sätze zu erstatten. Sofern der ständige Wohnsitz mit dem Auftragsort identisch ist, sind nur die Transportkosten zu erstatten. Bei Tourneen sind die Transport- und Fahrtkosten vom bisherigen zum neuen Auftragsort zu erstatten. Transport- und Fahrtkosten sind belegmäßig nachzuweisen.

(2) Schallplattenunterhaltern gemäß § 5 Abs. 2 sind die Transport-, Fahrt- und Übernachtungskosten nach den für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf geltenden Regelungen zu erstatten.

(3) Die Berechnung der Transportkosten hat auf der Grundlage des gemäß § 7 Abs. 5 bestätigten Gewichts der Ton- und Wiedergabetechnik zu erfolgen.

§ 9

Arbeitsschutz und Sozialversicherung

(1) Veranstalter und Schallplattenunterhalter sind für die Einhaltung der Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes verantwortlich.*

(2) Schallplattenunterhalter unterliegen der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung nach den geltenden Rechtsvorschriften.

*

* Zur Zeit gelten:

Arbeitsdienstverordnung 1 vom 23. Juli 1952 — AUgemeine Vorschriften - (GBl. Nr. 106 S. 691),

Arbeitsschutzanordnung 20/1 vom 4. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werktätigen im Betrieb — (Sonderdruck Nr. 636 des Gesetzblattes),

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).

Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schallplattenunterhalter

- a) ohne Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 oder Einstufung gemäß § 5 Abs. 2 tätig wird,
- b) andere Tonträger als gemäß § 3 zugelassene verwendet,
- c) ohne Registriervermerk in der Zulassung gemäß § 6 Abs. 2 Vergütungen für Eigenbestand an Tonträgern und Wiedergabetechnik fordert,
- d) durch sein Verhalten Anlaß zu Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung von Diskothekveranstaltungen gibt;

2. als Veranstalter

- a) Schallplattenunterhalter ohne Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 oder ohne Einstufung gemäß § 5 Abs. 2 vergütet,
- b) Schallplattenunterhaltern den Eigenbestand an Tonträgern und Wiedergabetechnik ohne Registriervermerk gemäß § 6 Abs. 2 vergütet,
- c) Diskothekveranstaltungen mit hauseigenen Tonträgern und Wiedergabetechnik ohne Registrierung gemäß § 6 Abs. 1 durchführt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden. Kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für den Bereich Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens schließt Maßnahmen nach der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst vom 21. Juni 1971 bzw. der Vergütungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf nicht aus.

§ U

Der Rat des Kreises, der die Ordnungsstrafmaßnahme ausspricht, hat den Rat des Bezirke bzw. Kreises, Abteilung Kultur, zu unterrichten, der die Zulassung erteilt oder die Einstufung oder Registrierung vorgenommen hat oder dafür zuständig ist.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1973

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze für Schallplattenunterhalter

1. Frei- oder nebenberuflich tätige Schallplattenunterhalter gemäß § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 15. August 1973 über Diskothekveranstaltungen Erhalten für eine Tätig-